

*Richtlinien zur
Vereins - und Jugendförderung
der Stadt Trendelburg*

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I 2002 S. 342) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Trendelburg am 11. November 2004 folgende Richtlinien zur Vereins- und Jugendförderung der Stadt Trendelburg:

Richtlinien zur
Vereins- und Jugendförderung
der Stadt Trendelburg

Inhalt:

§ 1	Vorwort	Seite 3
§ 2	Gemeinsame Vorschriften	Seite 3
§ 3	Zuschüsse bei Vereinsjubiläen	Seite 3 + 4
§ 4	Nutzung und Unterhaltung von Sportstätten und Sportplätzen	Seite 4
§ 5	Erfolge und Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung	Seite 4
§ 6	Zuschuss zur Förderung der Jugendarbeit	Seite 5
§ 7	Zuschuss zur Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für Kulturarbeit	Seite 5
§ 8	Anfertigung von Kopien bei der Gemeindeverwaltung	Seite 5
§ 9	Zuschuss für Naturschutzarbeit	Seite 6
§ 10	Zuschuss für die Verschönerung des Ortsbildes	Seite 6
§ 11	Zuschuss zur Anschaffung von Sportgeräten	Seite 6
§ 12	Zuschüsse bei Neubaumaßnahmen	Seite 7 + 8
§ 13	Würdigung von herausragenden Leistungen	Seite 8
§ 14	Schlussbestimmungen	Seite 8

§ 1

Vorwort

- (1) Die Vereins- und Jugendförderung stellt für die Stadt Trendelburg eine bedeutsame kommunalpolitische Aufgabe dar.
- (2) Angestrebt wird eine planvolle und zielgerichtete Förderung, die der Unterstützung der ortsansässigen Vereine in Wahrnehmung deren vielfältiger Aufgaben in der gesellschaftlichen Entwicklung dient.
- (3) Zuständiges Gemeindegremium für die Umsetzung dieser Richtlinien ist der Magistrat.

§ 2

Gemeinsame Vorschriften

- (1) Die Stadt Trendelburg fördert auf Antrag alle in Trendelburg ansässigen Vereine und Verbände, die gemeinnützige Zwecke verfolgen und sich eine Satzung gegeben haben. Ausgenommen sind Fördervereine von Vereinen im Sinne des Satzes 1 und politische Parteien/Wählervereinigungen.
- (2) Gefördert werden nur Projekte, die aufgrund ihres Zweckes eine Gemeinnützigkeit aufweisen können.
- (3) Die Förderung ist eine **freiwillige Leistung**. Sie wird im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gezahlt. Die Höhe dieser Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde. Die städtischen Gremien können im Rahmen eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes die Fördermittel begrenzen, kürzen bzw. aussetzen. Sind die Haushaltsmittel erschöpft, kann für das laufende Haushaltsjahr keine weitere Förderung mehr gewährt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf die Leistung eines Zuschusses, besteht nicht.

In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen von den Vorschriften dieser Richtlinien möglich. Hierüber entscheidet der Magistrat im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Höchstgrenze von 1.000,00 €. Weitergehende Ausnahmen werden mit einer Stellungnahme des Magistrates der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorgelegt.

- (5) Soweit diese Richtlinien keine Begriffsdefinitionen geben, wird auf die Regelungen zur Vereins- und Jugendförderung des Landkreises Kassel zur Auslegung zurückgegriffen.

§ 3

Zuschüsse bei Vereinsjubiläen

- (1) Die Stadt Trendelburg gewährt aus Anlass von Vereinsjubiläen Ehrengeschenke in folgender Höhe :

25-jähriges Vereinsjubiläum	50,00 €
50-jähriges Vereinsjubiläum	50,00 €
75-jähriges Vereinsjubiläum	50,00 €
100-jähriges Vereinsjubiläum	50,00 €
125-jähriges Vereinsjubiläum	50,00 €
150-jähriges Vereinsjubiläum	50,00 €

- (2) Voraussetzung für die Leistung dieser Ehrengeschenke ist, dass eine öffentliche Jubiläumsfeier stattfindet.
- (3) Die städtischen Gremien können im Rahmen eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes die Zuschüsse im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Richtlinien begrenzen, kürzen bzw. aussetzen.

§ 4

Nutzung und Unterhaltung von Sportstätten und Sportplätzen

- (1) Die Stadt Trendelburg stellt den Vereinen die kommunalen Sportstätten und Sportplätze grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Politisches Ziel der städtischen Gremien ist es, die kommunalen Einrichtungen wie Sporthallen, Mehrzweckhallen und Sportplätze den Vereinen als Nutzer in Form von langfristigen Pachtverträgen zu überlassen. Dies ist bereits weitestgehend geschehen. Damit soll das bereits schon vorhandene Engagement und die Selbstverantwortung der nutzenden Vereine weiter ausgebaut werden.
Im Zusammenhang mit der Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes wird den Vereinen eigenverantwortlich ein Budget für die selbständige Verwaltung der Einrichtungen in Eigenregie übertragen. Das Budget orientiert sich an den Betriebs- und Sachkosten der letzten drei Haushaltsjahre. Um eine gerechte Förderung und damit Gleichbehandlung der Vereine zu erzielen, werden als zusätzliche Massstäbe für die Berechnung des jeweiligen Budgets u.a. die Nutzfläche der Hallen und Gebäude, die Anzahl der nutzenden Vereine, die Anzahl der Aktiven, insbesondere der aktiven Jugendlichen, die Auslastung der Objekte sowie die Einwohnerzahl herangezogen.
- (3) Für die Unterhaltung von Aussensportanlagen (Rasenplätze) sind die nutzenden Vereine eigenverantwortlich zuständig. Dazu wird den nutzenden Vereinen ein jährlicher Zuschuss von 300,- € gezahlt, jeweils für einen Rasenplatz. Aus der Pauschale ist auch der künftige Investitionsbedarf für Mähgeräte zu bestreiten.
- (4) Zu den Betriebskosten für die Spiel-/Trainingsbeleuchtung von Sportplätzen wird ein jährlicher Zuschuss von 75,- € für Beleuchtungseinrichtungen gezahlt.
- (5) Fallen bei den verpachteten Objekten im Sinne des § 4 Abs. 2 notwendige Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsmassnahmen an, die aus dem laufenden Budget nicht bestritten werden können, haben die Stadtverordneten über die Höhe der Beteiligung der Stadt Trendelburg zu entscheiden. Die betroffenen Vereine sind dazu zu hören.
- (6) Der Magistrat wird ermächtigt, entsprechende Budgets im Benehmen mit den Vereinsvorständen der nutzenden Vereine zu erarbeiten. Sie sind erstmals für das Haushaltsjahr 2005 anzuwenden.

§ 5

Erfolge und Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung

- (1) Für Erfolge und Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung können auf Antrag Prämien oder Preise gewährt oder Zuschüsse gezahlt werden.
- (2) Über die Anträge entscheidet der Magistrat im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (3) Die städtischen Gremien können im Rahmen eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes die Zuschüsse im Sinne des § 5 Abs. 1 dieser Richtlinien begrenzen, kürzen bzw. aussetzen.

§ 6

Zuschuss zur Förderung der Jugendarbeit

- (1) Die Jugendarbeit der Vereine ist in besonderem Maße förderungswürdig.
- (2) Die Stadt Trendelburg leistet auf Antrag den Vereinen einen Zuschuss für die Jugendarbeit. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Anzahl der jugendlichen Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr (namentliche Liste), die der Verein zum 01.01. des Jahres hat, in dem er den Antrag stellt. Die Richtigkeit der Angaben des Antrages ist durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu bestätigen. Ein Antrag ist bis zum 01.08. des dem Zuschussjahr vorausgegangenen Jahres zu stellen.
- (3) Die Höhe des Zuschusses beträgt für jeden Jugendlichen 2,50 €/Jahr.
- (4) Die städtischen Gremien können im Rahmen eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes die Zuschüsse im Sinne des § 6 Abs. 3 dieser Richtlinien begrenzen, kürzen bzw. aussetzen.

§ 7

Zuschuss zur Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für Kulturarbeit

- (1) Für die Anschaffung von vereinseigenen Ausrüstungsgegenständen (z. B. Musikinstrumente, Noten, Trachten), die ständig benötigt werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Bezuschussung in Höhe von 10 % der tatsächlich entstandenen Kosten im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel. Über die Behandlung des Einzelfalles entscheidet der Magistrat der Stadt Trendelburg nach den Festlegungen des § 2 Abs. 3. Ein geleisteter Zuschuss ist der Stadt Trendelburg zurückzuzahlen, wenn der angeschaffte Gegenstand vor Ablauf eines Zeitraumes von fünf Jahren veräußert wird oder in das Privateigentum eines Vereinsmitglieds übergeht.
- (2) Zuschüsse werden nur zur Beschaffung solcher Ausrüstungsgegenstände geleistet, die dem satzungsgemässen Ziel des Vereins dienen und deren Lebensdauer bei normaler Abnutzung mindestens fünf Jahre beträgt.
- (3) Zuschussanträge von Vereinen können nur berücksichtigt werden, wenn das Antragsvolumen (zuschussfähige Kosten) mehr als 50 € beträgt.
- (4) Dem schriftlichen Zuschussantrag sind beizufügen:
 - mindestens drei vergleichbare Angebote
 - ein Finanzierungsplan, der insbesondere die Eigenmittel des Vereins sowie die Zuschüsse anderer Zuschussgeber (z. B. Kreis, Fachverband) ausweisen muss.
- (5) Der Zuschussempfänger hat nach der Bewilligung des Zuschusses einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis sind die Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen beizufügen. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.
- (6) Die städtischen Gremien können im Rahmen eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes die Zuschüsse im Sinne des § 7 Abs. 1 dieser Richtlinien begrenzen, kürzen bzw. aussetzen.

§ 8

Anfertigung von Kopien bei der Stadtverwaltung

Ortsansässige Vereine, Verbände und Jugendorganisationen haben die Möglichkeit, bei der Stadtverwaltung Kopien erstellen zu lassen. Für die Kopien beträgt die Gebühr pro DIN A 4 Seite 0,05 €. Stellt der Verein das Papier, kosten die Kopien 0,03 € pro DIN A4 Seite.

§ 9

Zuschuss für Naturschutzarbeit

- (1) Vereine, die aktiv Naturschutzarbeit leisten, erhalten auf Antrag einen Zuschuss für die hierzu getätigten Anschaffungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (2) Entstandene Kosten werden mit 15 % jährlich, jedoch höchstens 250,00 € bezuschusst.
- (3) Der Zuschuss wird jährlich nachträglich gegen Vorlage der Kaufbelege ausgezahlt.
- (4) Die städtischen Gremien können im Rahmen eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes die Zuschüsse im Sinne des § 9 Abs. 2 dieser Richtlinien begrenzen, kürzen bzw., aussetzen.

§ 10

Zuschuss für die Verschönerung des Ortsbildes

- (1) Vereine, die aktiv zur Verschönerung des Ortsbildes beitragen, erhalten auf Antrag einen Zuschuss für die hierzu getätigten Anschaffungen im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel.
- (2) Entstandene Kosten werden mit 25 % jährlich, jedoch höchstens 250,00 € bezuschusst.
- (3) Der Zuschuss wird nachträglich gegen Vorlage der Kaufbelege ausgezahlt.
- (4) Die städtischen Gremien können im Rahmen eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes die Zuschüsse im Sinne des § 10 Abs. 2 dieser Richtlinien begrenzen, kürzen bzw. aussetzen.

§ 11

Zuschuss zur Anschaffung von Sportgeräten

- (1) Die Stadt Trendelburg leistet auf Antrag Zuschüsse zur Anschaffung besonderer Sportgeräte im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel. Darunter fallen nicht Sportgeräte, die in der Grundausstattung einer Spiel- und Sportanlage enthalten sind, sowie dem laufenden Verbrauch unterliegen (z.B. Bälle).
- (2) Zuschüsse werden nur zur Beschaffung solcher Sportgeräte geleistet, die dem satzungsgemässen Übungs- bzw. Wettkampfsport dienen und deren Lebensalter bei normaler Abnutzung mindestens drei Jahre beträgt.
- (3) Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Verein von allen sonstigen Zuschussmöglichkeiten beim Land, Kreis, Landessportbund oder bei den Fachverbänden Gebrauch macht, die Gesamtfinanzierung gesichert ist und ein objektiver Bedarf besteht.
- (4) Der Zuschuss beträgt maximal 10% der tatsächlich entstandenen Kosten. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der quittierten Rechnung.
- (5) Die zuschussfähigen Kosten müssen als Einzelbeschaffungspreis mindestens 250,00 € betragen. Entsprechende Kostenvoranschläge sind vorzulegen.
- (4) Die Höchstfördergrenze wird auf 250,00 € festgesetzt.
- (5) Der Zuschuss darf zusammen mit Zuschüssen anderer Zuschussgeber die Gesamtkosten nicht überschreiten.
- (6) Die städtischen Gremien können im Rahmen eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes die Zuschüsse im Sinne des § 11 Abs. 4 bis 6 dieser Richtlinien begrenzen, kürzen bzw. aussetzen.

§ 12

Zuschüsse bei Baumaßnahmen

- (1) Die Stadt Trendelburg kann den in den Stadtteilen ansässigen rechtsfähigen Vereinen und deren Jugendorganisationen im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel Zuschüsse leisten
 - a) zum Bau oder Erweiterung vereinseigener Gebäude und Anlagen,
 - b) zu Instandsetzungen größeren Umfangs.
- (2) Bezuschusst werden nur Massnahmen, die dem Vereinszweck und der Allgemeinheit dienen.
- (3) Bei Einrichtungen, die durch das Land Hessen bezuschusst werden, werden als zuschussfähige Kosten nur die durch das Land Hessen anerkannten Kosten einer Bezuschussung zu Grunde gelegt. Die Feststellung der zuschussfähigen Kosten trifft der Magistrat.
- (4) Anträge auf Bezuschussung sind unter Angabe der voraussichtlichen Höhe des erforderlich werdenden Zuschusses bis zum 01.08. des Vorjahres zu stellen.

Dem Antrag auf Bezuschussung sind beizufügen:

 - a) Entwurf, ggf. Vorentwurf, in dem das Bauvorhaben im Grundriss und in der Ansicht dargestellt ist,
 - b) Kostenvoranschlag,
 - c) Baubeschreibung,
 - d) amtlicher Lageplan, ggfs. Abzeichnung der Flurkarte mit Projekteintragung,
 - e) Finanzierungsplan mit Nachweis der eingesetzten Eigenmittel, Eigenleistung und eventueller Spenden.
 - f) Datum des voraussichtlichen Baubeginns,
 - g) Angabe des Architekten/örtlichen Bauleiters,
 - h) Angaben zur Bauträgerschaft.
- (5) Der Zuschuss beträgt 10% der förderungsfähigen Baukosten nach Absatz 3, jedoch höchstens 12.500,00 €. Die Stadtverordnetenversammlung kann in begründeten Ausnahmefällen andere Regelungen treffen.
- (6) Mit der Ausführung der Baumaßnahme kann erst begonnen werden, wenn die Finanzierung sichergestellt ist und die Baugenehmigung für das Bauvorhaben vorliegt. Bei Ausführung von Bauarbeiten in Eigenleistung ist ein Nachweis über einen ausreichenden Versicherungsschutz zu führen. Abweichungen von der Baugenehmigung sind nur nach Vorlage einer Nachtragsgenehmigung zulässig. Bei einer nicht genehmigten Abweichung von der erteilten Baugenehmigung erfolgt keine Bezuschussung bzw. sind eventuelle bereits gezahlte Abschläge oder Zuschüsse zurückzuzahlen. Bei Inanspruchnahme öffentlicher Flächen (z.B. für die Heranführung der Erschließung) ist die Genehmigung des jeweiligen Baulastpflichtigen rechtzeitig vorher einzuholen.
- (7) Die bewilligten Zuschüsse sind schriftlich unter Nachweis des Bautenstandes (Stand der Arbeiten einschließlich der erbrachten Eigenleistung) wie folgt abzurufen:
 - a) nach Ausführung der Erdarbeiten und Herstellung der Ver- und Entsorgungsanschlüsse in Höhe von 20% des Gesamtzuschusses,
 - b) bei Rohbaufertigstellung in Höhe von 30% des Gesamtzuschusses,
 - c) nach Ausführung der Installations-, Estrich- und Innenputzarbeiten in Höhe von 40% des Gesamtzuschusses,

- d) nach Vorlage der Schlussabrechnung bzw. bei Vorlage des geprüften Verwendungsnachweises für erhaltene Kreis- oder Landesmittel in Höhe des Restbetrages von 10% des Gesamtzuschusses.
- (8) Die vorliegenden Richtlinien sind bei der Beantragung von Zuschüssen von der/dem Vereinsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied als rechtsverbindlich anzuerkennen.
- (9) Die städtischen Gremien können im Rahmen eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes die Zuschüsse im Sinne des § 12 Abs. 5 dieser Richtlinien begrenzen, kürzen bzw. aussetzen.

§ 13

Würdigung von herausragenden Leistungen

- (1) Die Stadt Trendelburg kann herausragende Leistungen durch Prämien und Preise würdigen, z. B. im Rahmen eines Neujahresempfanges.
- (2) Die Ehrung kann abweichend zu § 2 Abs. 1 jedermann zuteil werden.
- (3) Der Magistrat entscheidet auf Empfehlung des zuständigen Vereines, wem die Ehrung zuteil wird.
- (4) Jede Bürgerin/jeder Bürger hat darüber hinaus die Möglichkeit, dem Magistrat jederzeit Vorschläge zu Ehrungen zu unterbreiten.
- (5) Die städtischen Gremien können im Rahmen eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes die Zuwendungen im Sinne des § 14 dieser Richtlinien begrenzen, kürzen bzw. aussetzen.

§ 14

Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien der Stadt Trendelburg wurden in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am.....
11.11.04 als Satzung beschlossen und treten am Tage nach deren ortsüblicher Bekanntmachung in Kraft.
Sie ersetzen die Richtlinien für die Vereinsförderung in der Stadt Trendelburg, beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung am 25. September 1986, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16. Februar 1990.

Trendelburg, den 6.12.2004

Der Magistrat der Stadt Trendelburg

Bernhard Klug
Bürgermeister

